

# MEMORIAL

Journal Officiel  
du Grand-Duché de  
Luxembourg



# MEMORIAL

Amtsblatt  
des Großherzogtums  
Luxemburg

---

## RECUEIL DE LEGISLATION

---

A — N° 80

22 décembre 1973

---

### SOMMAIRE

Règlement grand-ducal du 5 décembre 1973 portant désignation d'un emploi à attributions particulières de l'administration des douanes .....	page 1696
Règlement grand-ducal du 14 décembre 1973 portant déclaration obligatoire générale de la convention collective conclue entre la fédération des patrons-carreleurs et le syndicat des carreleurs avec effet au 1 <sup>er</sup> juin 1973 .....	1696
Arrêté grand-ducal du 21 décembre 1973 fixant le taux de l'intérêt légal en matière civile et commerciale .....	1714

---

**Règlement grand-ducal du 5 décembre 1973 portant désignation d'un emploi à attributions particulières de l'administration des douanes.**

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;  
Vu l'article 12 de la loi du 21 mai 1964, concernant la réorganisation de l'administration des douanes;  
Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961, portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence;

Sur le rapport de Notre Ministre des Finances et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

**Art. 1<sup>er</sup>.** Est désigné comme emploi dont le titulaire peut avancer, hors cadre et aux conditions prévues par l'article 12 de la loi du 21 mai 1964 concernant la réorganisation de l'administration des douanes, l'emploi d'inspecteur auprès de la division des relations internationales à la direction des douanes.

**Art. 2.** Le règlement grand-ducal du 18 mai 1968 portant désignation d'un emploi à attributions particulières de l'administration des douanes est abrogé.

**Art. 3.** Notre Ministre des Finances est chargé de l'exécution du présent règlement, qui sera publié au Mémorial.

Château de Berg, le 5 décembre 1973  
**Jean**

*Le Ministre des Finances,*  
**Pierre Werner**

**Règlement grand-ducal du 14 décembre 1973 portant déclaration d'obligation générale de la convention collective conclue entre la fédération des patrons-carreleurs et le syndicat des carreleurs avec effet au 1<sup>er</sup> juin 1973.**

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;  
Vu l'article 22 de l'arrêté grand-ducal du 6 octobre 1945 ayant pour objet l'institution, les attributions et le fonctionnement d'un office national de conciliation tel qu'il a été modifié par l'article 12 de la loi du 12 juin 1965 concernant les conventions collectives de travail;

Sur la proposition des groupes de la commission paritaire de conciliation et sur avis conforme des représentations professionnelles légales intéressées;

Vu l'article 27 de la loi du 8 février 1961 portant organisation du Conseil d'Etat et considérant qu'il y a urgence;

Sur le rapport de Notre Secrétaire d'Etat au Ministère du Travail et de la Sécurité sociale et après délibération du Gouvernement en Conseil;

Arrêtons:

**Art. 1<sup>er</sup>.** La convention collective pour le métier de carreleur conclue entre la fédération des patrons-carreleurs d'une part et le syndicat des carreleurs d'autre part avec effet au 1<sup>er</sup> juin 1973 est déclarée d'obligation générale pour l'ensemble de la profession pour laquelle elle a été établie.

**Art. 2.** Notre Secrétaire d'Etat au Ministère du Travail et de la Sécurité sociale est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial avec la convention collective prémentionnée.

Palais de Luxembourg, le 14 décembre 1973  
**Jean**

*Le Secrétaire d'Etat*  
*au Ministère du Travail et de la*  
*Sécurité sociale,*  
**Jacques Santer**

## KOLLEKTIV-VERTRAG FÜR DAS FLIESENLEGER-GEWERBE

abgeschlossen zwischen der

Fédération des Patrons Carreleurs Luxembourg

einerseits und dem

Syndicat des Carreleurs, angeschlossen an den Letzeburger Arbeiter-Verband mit  
Sitz in Esch-Alzette

anderseits.

---

### INHALTSVERZEICHNIS

#### A. — Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Art. 2 Geltungsbereich

#### B. — Einstellungen und Entlassungen

Art. 3 Einstellungen

Art. 4 Entlassungen

#### C. — Arbeitszeit

Art. 5 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Art. 6 Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

a) Ueberstunden

b) Nachtarbeit

c) Sonn- und Feiertagsarbeit

d) Kumul der Zuschläge

e) Strafbestimmungen

#### D. — Urlaub, bezahlte Feiertage, Arbeitsunterbrechungen

Art. 7 Urlaub

Art. 8 Arbeitsunterbrechungen

Art. 9 Bezahlte Feiertage

Art. 10 Berechnung der Entschädigung

#### E. — Löhne

Art. 11 Stunden- und Akkordlöhne

Art. 12 Anpassung an den Preisindex

Art. 13 Lehrlinge

Art. 14 Montagearbeiten

Art. 15 Lohnzahlung

Art. 16 Akkordarbeiten

Art. 17 Arbeitsausfall bei Materialmangel

Art. 18 Arbeitsausfall

#### F. — Besondere Bestimmungen

Art. 19 Materialien und Werkzeug

Art. 20 Schlechtwettergeldregelung

Art. 21 Zugehörigkeit zum Berufsverband

Art. 22 Arbeitervertretung

#### G. — Schlichtungswesen

Art. 23 Schlichtungswesen

Art. 24 Vertragsdauer

---

## A. — Zweck und Geltungsbereich

### Art. 1. — Zweck

Der Vertrag bezweckt, zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen im Fliesengewerbe zu schaffen. Er erstrebt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und in harmonischer Zusammenarbeit der Vertragspartner, eine Verbesserung des Lebensstandards im Platten- und Fliesengewerbe.

### Art. 2. — Geltungsbereich

Der Vertrag gilt für alle im Grossherzogtum Luxemburg auszuführenden Fliesenarbeiten und umfasst alle Fliesenlegerbetriebe. Unter seine Bestimmungen fallen alle in diesen Betrieben als Fliesenleger beschäftigte Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge.

## B. — Einstellungen und Entlassungen

### Art. 3. — Einstellungen

Alle Arbeitnehmer werden unter Beobachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Arbeitsamt, eingestellt. Dem Syndicat des Carreleurs werden alle Einstellungen mitgeteilt.

### Art. 4. — Entlassungen

#### A. Während der Probezeit

- 1) Während der Probezeit von einer Woche kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeder Seite zum Schluss einer Arbeitsschicht gelöst werden, wobei die Kündigungsfrist einen Arbeitstag pro Woche beträgt.

#### B. Ordentliche Kündigung

- 1) Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer eine Woche,
- 2) Für den Arbeitgeber gelten die folgenden Kündigungsfristen:
  - 4 Wochen bei weniger als 5 Dienstjahren,
  - 8 Wochen bei 5 bis einschliesslich 9 Dienstjahren,
  - 12 Wochen ab 10 Dienstjahren.
- 3) Treten die Fälle von Artikel 4, B 2 ein, hat der Arbeitnehmer ausserdem Anrecht auf folgende Abgangsentschädigung:
  - 1 Monatslohn bei 5 bis 10 Dienstjahren
  - 2 Monate Lohn bei 10 bis 15 Dienstjahren,
  - 3 Monate Lohn bei mehr als 15 Dienstjahren.
- 4) Betriebe, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, können entweder die unter Artikel 4, B 3 aufgezählten Abgangsentschädigungen bezahlen oder nachfolgende verlängerte Kündigungsfristen anwenden:
  - 12 Wochen bei einer Betriebszugehörigkeit zwischen 5 und 10 Dienstjahren,
  - 20 Wochen vom 10. bis 15. Dienstjahr,
  - 24 Wochen ab 15. Dienstjahr.
- 5) Derjenige Partner, der die Kündigungsfristen nicht einhält, schuldet dem anderen eine Entschädigung, die dem Lohn der nicht eingehaltenen Frist entspricht.
- 6) Die Kündigung kann betriebsseitig nur aus begründeten Ursachen erfolgen.
- 7) Im Falle fristloser Entlassungen kann der Vorstand des Gesellensyndikates eine Begründung verlangen.
- 8) Bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses werden der fällige Lohn, die Entlassungspapiere und die Steuerkarte sofort ausgehändigt.
- 9) Der Arbeiter darf wegen Ausübung eines Arbeitnehmermandates oder auf Grund der Zugehörigkeit zur vertragsschliessenden Arbeitnehmerorganisation nicht entlassen werden oder einen Nachteil irgendwelcher Art erleiden.

## C. — Arbeitszeit

### Art. 5. — Arbeitszeit

Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche resp. 8 Stunden pro Tag, bei freiem Samstag.

### Art. 6. — Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind nur in dringenden Fällen, mit Einverständnis beider Parteien und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie werden bezahlt auf der Basis des tariflichen Stundenlohnes.

#### a) Ueberstunden

Als Ueberstunden gelten alle über die in Artikel 5 festgelegte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, also gegebenenfalls auch die an Samstagen geleisteten Arbeitsstunden.

Die Zuschläge betragen:

- bis 20 Uhr 25%;
- nach 20 Uhr 50%;
- an Samstagen 50%.

#### b) Nachtarbeit

Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 bis 6 Uhr. Bei Wechselschicht oder planmässiger Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 15% bezahlt.

#### c) Sonn- und Feiertagsarbeit

Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr des vorhergehenden Tages bis 6 Uhr des darauffolgenden Tages.

Für Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag von 100% auf den Stundenlohn bezahlt, ungeachtet der laut Artikel 9 geschuldeten Entschädigung für die gesetzlichen und vertraglichen Feiertage.

#### d) Kumul der Zuschläge

Die vorgenannten Zuschläge für Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden nicht kumuliert. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur jeweils der höchste geschuldet.

#### c) Samstagsarbeit

Auf Verlangen wird dem Vorstand des Syndicat des Carreleurs die Liste der Baustellen mitgeteilt.

## D. — Urlaub, Arbeitsunterbrechungen, bezahlte Feiertage

### Art. 7. — Urlaub

Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Urlaubszeit beträgt:

- a) 18 Tage für Arbeitnehmer von 19 bis 29 Jahre einschliesslich;
- b) 21 Arbeitstage vom 1. Januar an, in dem der Arbeitnehmer das 30. Lebensjahr erreicht;
- c) 24 Arbeitstage vom 1. Januar des Jahres in dem der Arbeitnehmer das 38. Lebensjahr erreicht;
- d) Jugendliche haben ein Anrecht auf einen Urlaub von 24 Tagen bis zu dem Jahre, das auf das Jahr folgt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Unter Berücksichtigung des Art. 5 dieses Vertrages und in Ausführung des Art. 5 des Gesetzes vom 22. April 1966 beträgt die Dauer desurlaubes im Fliesenlegergewerbe für die unter a) genannten Arbeitnehmer 16½ Arbeitstage, unter b) genannten Arbeitnehmer 19½ Arbeitstage, unter c) und d) genannten Arbeitnehmer 22 Tage.

Die Urlaubsvergütung erfolgt in Form eines Lohnzuschlages, der wie folgt gestaffelt ist;

- 9,24% für eine Urlaubsdauer von 22 Arbeitstagen;
- 8,07% für eine Urlaubsdauer von 19½ Arbeitstagen;
- 6,78% für eine Urlaubsdauer von 16½ Arbeitstagen.

Gemäss vorstehender Regelung gelten die Samstage nicht als Arbeitstage. Die Zahlung der Urlaubsgelder, die monatlich verrechnet werden, erfolgt im Urlaubsmonat selbst, oder beim Ausscheiden aus dem Betrieb.

Das Recht auf Urlaub beginnt nach 3 Monaten ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber. Arbeitnehmer, die vor dieser Karenzzeit entlassen werden, haben jedoch Anrecht auf den entsprechenden Urlaub.

Der Urlaub soll nicht aufgeteilt werden, es sei denn, die Dienstbedürfnisse oder berechtigten Wünsche des Arbeitnehmers erfordern eine Aufteilung. Auf jeden Fall muss ein Teilurlaub 10 Arbeitstage betragen.

Während der bezahlten Urlaubszeit darf keine lohnbringende Beschäftigung verrichtet werden. Auch kann der Arbeitnehmer nicht gegen Entgelt auf seinen Urlaub verzichten. Eine Entschädigung für nicht beanspruchten Urlaub kommt nur dann in Frage, wenn der Arbeitnehmer den Betrieb verlässt, bevor er den ihm zustehenden Urlaub genossen hat.

#### **Art. 8. — Arbeitsunterbrechungen**

Der ganze Lohn ist geschuldet für den Arbeitstag, an dem die Arbeit infolge eines erlittenen Unfalls, der die Arbeitseinstellung bedingt, eingestellt werden musste.

Bei Bergung und Transport eines auf der Arbeitsstelle Verunglückten oder bei behördlichen Erhebungen betr. Unglücksfälle auf der Baustelle wird der Verdienstausfall vergütet. Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf einen ausserordentlichen Urlaub bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten, die wie folgt festgesetzt sind:

- einen Tag  
vor seiner Einberufung zum Militärdienst, bei Todesfall eines Verwandten u. Verschwägerten zweiten Grades (Grosseltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwager oder Schwägerin),
- zwei Tage  
bei der Niederkunft der Ehefrau  
bei der Adoption eines Kindes  
bei der Hochzeit eines Kindes  
beim Umzug des Arbeitnehmers
- drei Tage  
beim Todesfall der Ehegattin  
beim Todesfall eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades (Eltern und Schwiegereltern, Kinder und Stiefkinder),
- sechs Tage  
bei der Hochzeit des Arbeitnehmers.

Der ausserordentliche Urlaub kann nur zu der Zeit genommen werden, in der das Ereignis eintritt; er kann nicht auf den Erholungsurlaub übertragen werden.

Tritt das Ereignis während der Dauer des Erholungsurlaubes ein, so wird dieser für die Dauer des ausserordentlichen Urlaubs unterbrochen.

Tritt das Ereignis während der Krankheit des Arbeitnehmers ein, so steht ihm der Unterschied zwischen dem Krankengeld und seinem Lohn zu. Ist der Arbeitnehmer gezwungen, sich während der Arbeitszeit in dringende ärztliche Untersuchung zu begeben, so werden bei Vorlegen eines ärztlichen Beleges zur Bescheinigung der Dringlichkeit die Arbeitsverluste bis zu 8 Stunden jährlich (1 Arztbesuch — circa 2 Stunden) vergütet.

#### **Art. 9. — Bezahlte Feiertage**

Als bezahlte Feiertage gelten:

1. Januar, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Christi-Himmelfahrt, Nationalfeiertag, Maria-Himmelfahrt, Allerheiligen und die beiden Weihnachtsfeiertage. Arbeitnehmer, die am Tage vor oder nach dem Feiertag ohne gültige vorherige Entschuldigung nicht zur Arbeit erschienen sind, verlieren ihr Anrecht auf die Zahlung der am Feiertag verlorenen Schicht.

### **Art. 10. — Berechnung der Entschädigungen**

Die Arbeitsunterbrechungen (siehe Art. 8) und die bezahlten Feiertage werden mit 100% des im vorhergehenden Monat effektiv pro Tag durchschnittlich verdienten Lohnes bezahlt (5Tage-Woche). Sollte dieser Verrechnungsmodus, der für Akkordarbeiten gilt, für die Arbeitnehmer ungünstiger sein, so ist der Feiertag und die Arbeitsunterbrechung (Art. 8) mit 8 Regiestunden zum vertraglichen Lohn zu vergüten.

Sollte ein Feiertag auf einen freien Samstag fallen, so wird er ebenfalls bezahlt.

## **E. — Löhne**

### **Art. 11. — Stunden- und Akkordlöhne**

Die Stunden- und Akkordlöhne sind im Akkordtarif festgelegt, der ein Bestandteil dieses Kollektivvertrages ist.

### **Art. 12. — Anpassung an den Teuerungsindex**

Die Stunden- und Akkordlöhne basieren auf dem Teuerungsindex von 194,60 Punkten und steigen resp. fallen mit diesem.

### **Art. 13. — Lehrlinge**

Auf die Lehrlinge sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigungen und die Berufsausbildungsordnung anwendbar.

### **Art. 14. — Reise- und Spesegeld**

Ist die Baustelle 10-40 km vom Sitz der Firma entfernt, wird ein Zuschlag von 12% auf den Akkord- und Stundenlohn bezahlt. Bei mehr als 40 km Entfernung beträgt der Zuschlag 20%.

Zur Berechnung der Entfernung gelten die öffentlichen Verkehrslinien. Reisegeld und Reisezeit wird bei Akkordarbeit pro Baustelle einmal vergütet.

Wenn nur im Stundenlohn gearbeitet wird, so werden Reisezeit und Reisegeld wöchentlich vergütet.

Jeder Fliesenleger, der 3 Monate bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist, erhält im Monat Juni 1764,— Fr. als Entschädigung für Werkzeug, Glübirnen usw.

### **Art. 15. — Lohnzahlung**

Die Vorschusszahlung erfolgt dekadenweise auf der Basis der vereinbarten Mindestlöhne bzw. nach Vereinbarung.

Die Monatsabschlusszahlung muss in Lohtüten mit Firmenstempel und der genauen Berechnung des Lohnes, der Urlaubsentschädigung, gegebenenfalls der entschädigungspflichtigen Abwesenheiten und der gesetzlichen Abzüge geschehen.

Etwaige Wartezeit ist als Ueberstunde zu werten.

Vorschüsse und Auszahlung sollen auf die Baustelle gebracht werden.

Sie können jedoch ebenfalls auf ein Bankkonto überwiesen werden. Geschieht dies ohne Einverständnis des Arbeitnehmers, so muss ein Arbeitsausfall von 1 Stunde bezahlt werden.

Die Lohnabschlussverrechnung einer Arbeit muss nach Fertigstellung derselben geschehen, spätestens innerhalb 14 Tagen.

### **Art. 16. — Akkordarbeiten**

Alle Akkordpreise sind so zu berechnen, dass bei durchschnittlicher Leistung und bei normaler Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche ein Verdienst von mindestens 125% des normalen Stundenlohnes erzielt wird.

Kommt der Geselle nicht auf 100% der Leistung so steht ihm wenigstens der vereinbarte Stundenlohn zu.

Das Ausmass der Akkordarbeiten soll spätestens am Tage nach der Fertigstellung, die Abrechnung und Auszahlung des Ueberschusses bei der nächsten Lohnauszahlung erfolgen.

Beim Aufmessen des Baues muss der Fliesenleger eine Abschrift der Masse erhalten.

### **Art. 17. — Arbeitsausfall bei Materialmangel**

Kann die Arbeit wegen Materialmangels nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, so sind ab 12 Uhr mittags ausfallende Arbeitsstunden zu vergüten, wenn der Arbeitgeber am Vortage vom Arbeiter bis 16 Uhr in Kenntnis gesetzt wurde, dass er am nächsten Morgen eine neue Arbeit aufnehmen könne oder an der Fortführung der begonnenen Arbeit durch Materialmangel verhindert sei. Diese Ausfallzeit wird auch für Akkordarbeiten zum vereinbarten Stundenlohn vergütet.

### **Art. 18. — Arbeitsausfall**

Als Ausfallzeit gilt auch, wenn der Fliesenleger selbst bei geliefertem Material die Arbeit nicht aufnehmen kann, da die Arbeitsstelle nicht vorbereitet ist, bedingt durch nicht abgeschlossene Arbeiten anderer Berufsgruppen. Dieselbe wird im Stundenlohn entschädigt und muss vom Bauherrn oder seinem Vertreter unterschrieben werden.

## **F. — Besondere Bestimmungen**

### **Art. 19. — Materialien und Werkzeuge**

Die Materialien werden auf die Baustelle, Erdgeschosse bzw. auf die Stockwerke befördert, sowie auch Bütten, Eimer, Schaufel, Sieb und Bürste, welche vom Fliesenleger in Ordnung zu halten sind. Elektrische Schneidmaschinen sind in gutem Zustand zur Baustelle zu bringen und vom Fliesenleger in Ordnung zu halten.

### **Art. 20. — Schlechtwettergeldregelung**

- a) Die Vertragspartner vorliegenden Abkommens streben nach wie vor die maximale Vollbeschäftigung der Arbeitnehmer des Fliesenlegergewerbes an um dieselben nach Möglichkeit vor Lohnausfällen zu bewahren.
- b) Hierzu dienen auch die Bestimmungen der gesetzlichen Schlechtwettergeldentschädigung.
- c) Die Bestimmungen der gesetzlichen Schlechtwetterregelung kommen zur Anwendung in der Zeit vom 16. November bis einschliesslich 31. März, mit Ausnahme der beiden Wochen von Weihnachten und Neujahr.
- d) Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf eine Lohnentschädigung für den witterungsbedingten Arbeitsausfall, welche 80% des normalen Brutto-Stundenverdienstes beträgt, ohne dass jedoch dieselbe 180% des gesetzlichen Minimalstundenlohnes eines unqualifizierten Arbeiters überschreiten darf.
- e) Die Schlechtwetterentschädigung ist geschuldet sowohl für einzelne, ausgefallene Arbeitsstunden als auch für ganze Arbeitstage. Der Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nur, wenn die Arbeitsunterbrechung vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter im Sinne des diesbezüglichen Gesetzes angeordnet wird.
- f) Der Arbeitnehmer hat sich während der Arbeitsunterbrechung zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten um jederzeit die Arbeit wieder aufnehmen zu können. Desweiteren hat derselbe auf Anordnung des Arbeitgebers andere durch das Gesetz vorgesehene und zulässige Arbeiten zu leisten.
- g) Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Schlechtwetterentschädigung zu entrichten und mit der normalen Lohnauszahlung dem Arbeitnehmer auszuhändigen.
- h) Die ersten 8 Ausfallstunden eines Kalendermonats innerhalb der in Absatz 4) vorgesehenen Schlechtwetterperiode werden nicht entschädigt und gehen somit zu Lasten des Arbeitnehmers. Dabei gilt die Periode vom 16. November bis einschliesslich 30. November als voller Kalendermonat.
- i) Die auszuzahlende Entschädigung unterliegt den normalen Beitragsbestimmungen für die Sozialversicherungen. Der Arbeitnehmer ist während der Arbeitsunterbrechung durch Schlechtwetter gegen Unfall weiterversichert.



- j) Unbeschadet der in diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen, gelten diejenigen des diesbezüglichen Gesetzes (Schlechtwettergeldregelung) welches einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

**Art. 21. — Zugehörigkeit zum Berufsverband**

Die Arbeitgeber erklären sich einverstanden, auf Antrag durch den Vorstand des Syndikates und mit dem schriftlichen Einverständnis des Arbeitnehmers, die monatlichen Beiträge zum Berufsverband einzubehalten und sie mit Namensliste und Höhe des Betrages demselben monatlich zuzustellen.

**Art. 22. — Arbeitsvertretung**

Für die Vertretung der Arbeitnehmer durch den Arbeiterausschuss gelten die gesetzlichen Bestimmungen vom 20. November 1962. In Abweichung dieser Bestimmungen wird bei allen Fliesenlegerfirmen bereits ab 5 Gesellen ein Arbeiterausschuss eingesetzt.

Bei einem bereits bestehenden Arbeiterausschuss, in dem kein Fliesenleger vertreten ist, wird demselben ein Fliesenleger mit beratender Funktion beigelegt.

**G. — Schlichtungswesen**

**Art. 23. — Schlichtungswesen**

Für die Regelung von Schwierigkeiten die sich bei der Auslegung des Vertrages ergeben, wird eine paritätische Vertragskommission gebildet, die sich aus je 2 Delegierten der vertragsschliessenden Parteien zusammensetzt. Falls diese Kommission zu keiner Einigung gelangt, kann sie die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen. Die interpretativen Entscheidungen der Vertragskommission bzw. des Schiedsrichters sind allgemeinverbindlich und stellen eine Ergänzung des Vertragstextes dar.

Differenzen, für die sich die Parteien nicht für die Anrufung des Schiedsrichters einigen können, sind dem Nationalen Schlichtungsamt zu unterbreiten.

Die Vertragspartner sind gehalten, ihre Vertreter für die Schlichtungskommission spätestens binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages schriftlich zu benennen. Änderungen sind dem Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

Bei Streitigkeiten aller Art darf vor Beendigung der Verhandlungen der tariflichen oder gesetzlichen Schlichtungsinstanzen weder gestreikt noch ausgesperrt werden.

Werden während der Vertragsdauer neue Plattensorten verlegt, die nicht im Lohntarif aufgeführt sind, so ist es Aufgabe obengenannter paritätischen Vertragskommission, diese Preise festzusetzen. Dieselben sind allgemeinverbindlich und werden bei der folgenden Vertragserneuerung übernommen.

**Art. 24. — Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft und läuft zwei Jahre, d. h. bis zum 31. Mai 1975.

Von einer Kündigung kann abgesehen werden, falls die Vertragspartner spätestens bis zum 15. April 1975 eine Einigung in Hinblick auf die Erneuerung und Verbesserung des Vertrages finden. Ist eine Einigung nicht möglich, so gilt der Vertrag automatisch als gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Erfolgt keine Kündigung so läuft er automatisch um ein Jahr weiter.

Dieser Vertrag wird in fünffacher Ausfertigung unterschrieben. Je ein Exemplar wird den Arbeitgeber- resp. Arbeitnehmer-Organisationen, der Handwerkerkammer, dem LAV und der Gewerbeinspektion zugestellt. Die Verhandlungen für den Abschluss eines neuen Vertrages sind im ersten Monat nach der Kündigung aufzunehmen.

*Für das*

SYNDICAT DES CARRELEURS  
MM. Emile GREIF, René FRASCHT,  
Jean DELOOS, John CASTEGNARO

*Für die*

FEDERATION DES PATRONS-CARRELEURS  
MM. Henry PUTZ, Emile MAROLDT jr,  
Léon von ROESGEN, Jean BONDEDI

## LOHNTARIF

### ALLGEMEINES

Nachstehender Lohnentarif versteht sich für fachgerechte Ausführung der Arbeit, sowie für Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz. Leistungen, die nach Fertigstellung der Arbeit nicht mehr feststellbar sind, müssen vom Bauherrn oder seinem Vertreter bescheinigt werden, z. B. Stunden, Unterbeton, Supplementar-Anträgen der Wände, usw.

**A. Stundenlohn** ..... **132,— Fr.**

### B. Wandbeläge

#### I. Im Mörtelverfahren

Löcher, farbiges Ausfugen und das jeweilige Antragen der Wände bis 1,5 cm Stärke einbegriffen

10/10 cm mit Fuge einschliesslich Steinzeugzuschlag .....	384,— m <sup>2</sup>
10,8/10,8 - 11/11 12/12 cm mit Fuge .....	342,— m <sup>2</sup>
7,5/15 cm mit Fuge .....	342,— m <sup>2</sup>
15/15 cm mit Fuge .....	216,— m <sup>2</sup>
15/15 cm bisotiert .....	232,— m <sup>2</sup>
10/20, 12/25, 15/30, 20/20, 25/25 .....	234,— m <sup>2</sup>
Wandbeläge aus 4 oder mehreren Dekorfliesen die zusammengestellt ein Muster bilden ..	
15/15 cm .....	276,— m <sup>2</sup>
10,8/10,8 cm .....	419,— m <sup>2</sup>
Wandbeläge aus Relieffliesen	
15/15 cm .....	220,— m <sup>2</sup>
10,8/10,8 cm .....	353,— m <sup>2</sup>
Wandbeläge aus Relieffliesen starkprofiliert	
15/15 cm .....	243,— m <sup>e</sup>
10,8/10,8 cm .....	375,— m <sup>2</sup>
Solhofer Platten als Wandbelag .....	298,— m <sup>2</sup>
Riemchen 5/10, 6/24 cm einschliesslich Steinzeugzuschlag .....	397,— m <sup>2</sup>
Riemchen 6/12, 7/12 cm einschliesslich Steinzeugzuschlag .....	485,— m <sup>2</sup>
Stift, einschliesslich Glas- und Lawastift .....	353,— m <sup>2</sup>
Paletten und Kombimosaik .....	397,— m <sup>2</sup>
Sechseckstift und Japanmosaik (Gothikmuster usw.) wenn Spezialschneidegerät vom Arbeit- geber gestellt .....	452,— m <sup>e</sup>
Idem ohne Schneidegerät .....	518,— m <sup>2</sup>
Platten spezielles Format wie Florinetten	
Grossformat .....	518,— m <sup>2</sup>
Kleinformat .....	584,— m <sup>2</sup>
Bottiche .....	Zuschlag 90%
Grundsätzlich gilt hier die obere Abdeckung einschliesslich der inneren Auskleidung bei einer Gesamtberechnungsfläche bis zu 5 m <sup>2</sup> des einzelnen Bottichs. Die äussere Wand gilt nur, wenn keine Anschlusswände im Raum sind.	
Serie Rhodos 7,3/7,3 cm und 5/10 cm auf Papier geklebt .....	463,— m <sup>2</sup>
Serie Camargue 8,2/3,8 cm auf Papier geklebt .....	463,— m <sup>2</sup>
Serie Monaco 5 cm Sechseck, auf Papier geklebt .....	441,— m <sup>2</sup>
Florence Relief 5/20 cm .....	432,— m <sup>2</sup>

Florence Navetten 5/20 cm .....	476,— m <sup>2</sup>
Nimes 10/20 cm .....	298,— m <sup>2</sup>
Arles Relief 10/20 cm .....	278,— m <sup>2</sup>
Quadrille 15/15 cm .....	295,— m <sup>2</sup>
Antibes 15 cm Sechseck .....	507,— m <sup>2</sup>
Esterel Relief 15 cm Sechseck .....	507,— m <sup>2</sup>
Catalane Florinetten 6 cm auf Papier geklebt .....	496,— m <sup>2</sup>
Agadir Florinetten 6 cm glasiert auf Papier geklebt .....	551,— m <sup>2</sup>
Cérabati 2/6 cm auf Papier geklebt .....	441,— m <sup>2</sup>
Briare Triton auf Papier geklebt .....	441,— m <sup>2</sup>
Briare Ducats auf Papier geklebt .....	573,— m <sup>2</sup>
Agrob Römerfliesen .....	507,— m <sup>2</sup>
Agrob Rondofliesen .....	507,— m <sup>2</sup>
Sicba Mauresque .....	573,— m <sup>2</sup>
Roc-émail auf Papier geklebt .....	441,— m <sup>2</sup>

## II. Im Klebeverfahren

10,8/10,8 — 11/11 — 12/12 cm mit Fuge .....	265,— m <sup>2</sup>
7,5/15 cm mit Fuge .....	265,— m <sup>2</sup>
15/15 cm mit Fuge .....	154,— m <sup>2</sup>
15/51 cm bisotiert .....	165,— m <sup>2</sup>
10/20, 12/25, 15/30 cm .....	165,— m <sup>2</sup>
Wandbeläge aus 4 oder mehreren Dekorfliesen, die zusammengestellt ein Muster bilden .	
15/15 cm .....	201,— m <sup>2</sup>
10,8/10,8 cm .....	342,— m <sup>2</sup>
Wandbeläge aus Relieffliesen	
15/15 cm .....	170,— m <sup>2</sup>
10,8/10,8 cm .....	298,— m <sup>2</sup>
Wandbeläge aus Relieffliesen starkprofiliert	
15/15 cm .....	192,— m <sup>2</sup>
10,8/10,8 cm .....	320,— m <sup>2</sup>
Stift einschliesslich Glas- und Lawastift .....	198,— m <sup>2</sup>
Paletten und Kombimosaik .....	216,— m <sup>2</sup>
Sechseckstift und Japanmosaik (Gothikmuster), wenn Spezialschneidegerät vom Arbeit- geber gestellt .....	276,— m <sup>2</sup>
Idem, ohne Schneidegerät .....	298,— m <sup>2</sup>
Kleben auf nicht auf Stichmass ausgerichtete Wände	
Zuschlag für Coupe .....	44,— m <sup>1</sup>
Platten spezielles Format wie Florinetten usw. ,	
Grossformat .....	419,— m <sup>2</sup>
Kleinformat .....	507,— m <sup>2</sup>
Bottiche .....	Zuschlag 90%
Série Rhodos 7,3/7,3 cm und 5/10 cm auf Papier geklebt .....	331,— m <sup>2</sup>
Serie Camargue 8,2/3,8 cm auf Papier geklebt .....	331,— m <sup>2</sup>
Serie Monaco 5 cm Sechseck auf Papier geklebt .....	331,— m <sup>2</sup>
Florence Relief 5/20 cm .....	344,— m <sup>2</sup>
Florence Navetten 5/20 cm .....	344,— m <sup>2</sup>
Nimes 10/20 cm .....	209,— m <sup>2</sup>

Arles Relief 10/20 cm .....	198,— m <sup>2</sup>
Quadrille 15/15 cm .....	209,— m <sup>2</sup>
Antibes 15 cm Sechseck .....	375,— m <sup>2</sup>
Esterel Relief 15 cm Sechseck .....	375,— m <sup>2</sup>
Catalane Florinetten 6 cm auf Papier geklebt .....	364,— m <sup>2</sup>
Agadir Florinetten 6 cm glasiert auf Papier geklebt .....	419,— m <sup>2</sup>
Cérabati 2/6 cm auf Papier geklebt .....	331,— m <sup>2</sup>
Briare Triton auf Papier geklebt .....	331,— m <sup>2</sup>
Briare Ducats auf Papier geklebt .....	441,— m <sup>2</sup>
Agrob Römerfliesen .....	375,— m <sup>2</sup>
Agrob Rondofliesen .....	375,— m <sup>2</sup>
Sicba Mauresque .....	441,— m <sup>2</sup>
Roc-émail auf Papier geklebt .....	331,— m <sup>2</sup>
a) Auf einen nicht ebenen Untergrund der Wand sowie andere Mängel des Untergrundes hat der Fliesenleger vor Beginn der Arbeit ausdrücklich hinzuweisen. Die Wand muss lot- und fluchtgerecht sein. Der Kleber muss mit dem Kammspachtel aufgetragen werden können.	
b) Herrichten des klebegerechten Untergrundes durch den Fliesenleger (nur wenn vom Arbeitgeber beauftragt) .....	132,— m <sup>2</sup>
<b>III.</b>	
a) Wandbeläge in Küchen, ausgeführt nach Fertigstellung der Kücheneinrichtung (jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer vorher die Baustelle verlassen hatte) Zuschlag .....	100%
b) Bei Flächen von 100 qm und mehr in einem Raum, 1 Mann Reduktion .....	10%
<b>C. Trennwände</b>	
12/12 Siegesdorfer Wände, 6 cm dick einseitig gemessen, beidseitig gefugt .....	364,— m <sup>2</sup>
Kehle doppelseitig gemessen Zuschlag .....	24,— m <sup>1</sup>
Türrahmen aus Zargsteinen herstellen, einschliesslich Einbau von Schliessblechen und Fitschen Zuschlag .....	364,— St.
Duschbecken die aus Formstücken hergestellt wurden, Zuschlag .....	97,— St.
15/15 cm Duplex-Janusplatten ohne Hohlkehlsocle, einseitig gemessen, beidseitig gefugt in einem Raum 1 Wand .....	529,— m <sup>2</sup>
2 Wände .....	516,— m <sup>2</sup>
3 Wände und mehr .....	481,— m <sup>2</sup>
Vorgefertigte Trennwände ohne Hohlkehlsocle, einseitig gemessen, beidseitig gefugt in einem Raum von 1 bis 3 Wände .....	485,— m <sup>2</sup>
4 Wände und mehr .....	441,— m <sup>2</sup>
Trennwände mit Luxklammern hergestellt ohne Hohlkehlsocle, einseitig gemessen, beidseitig gefugt in einem Raum	
1 Wand .....	706,— m <sup>2</sup>
2 Wände .....	695,— m <sup>2</sup>
3 Wände .....	617,— m <sup>2</sup>
4 Wände und mehr .....	573,— m <sup>2</sup>
Aufstellen von Türzargen .....	276,— St.
Wie vor, jedoch bei Verwenden von Luxklammern .....	309,— St.
Abdeckleisten, Eckleisten, Kehlen und Stiftwinkel, Zuschlag .....	18,— m <sup>1</sup>
Bei Trennwänden ist das Einlegen und Verankern des Eisendrahtes einbegriffen	
Steinzeughohlkehlsocle werden doppelseitig gemessen. Tarif siehe unter Sockel.	

Besondere Arbeiten bei Wandbelägen und Trennwänden.	
Ausfugen mit Fugeisen .....	31,— m <sup>2</sup>
Supplementar-Antragen bei mehr als 15 mm Stärke	
Zuschlag pro cm/m <sup>2</sup> .....	33,— m <sup>2</sup>
Steinzeugzuschlag bei Wandplatten .....	20,— m <sup>2</sup>
Badewanne einbauen	
1 Seite .....	230,— St.
2 Seiten .....	310,— St.
3 Seiten .....	384,— St.
Badewanne schief	
1 Seite .....	320,— St.
2 Seiten .....	400,— St.
3 Seiten .....	479,— St.
Duschbecken einbauen	
1 Seite .....	127,— St.
2 Seiten .....	190,— St.
3 Seiten .....	251,— St.
Fussnische herstellen .....	132,— St.
Revisionsrahmen einbauen .....	132,— St.
Plattenarbeiten an Stürzen (wenn mehr als eine Platte breit), Decken, Bögen, Gewölben und mehr als 30% überhängenden Wänden Zuschlag .....	50%
Schaufensterauslagen, stufenförmige Ausführung, Zuschlag .....	50%
Ueberhöhe von 2,20 m <sup>1</sup> -3,45 m <sup>1</sup> (einschliesslich Gerüst erstellen) auf ganze Wand (vom Boden gemessen)	
Zuschlag .....	20,— m <sup>2</sup>
Bei Höhe über 3,45 m <sup>1</sup> , Zuschlag .....	40,— m <sup>2</sup>
(Gerüst erstellen bei mehr als 3,45 m <sup>1</sup> nicht einbegriffen, Material muss auf Arbeitshöhe gebracht werden).	
Fensterbänke ohne Wandplattenanschluss aus Wandplatten	
1 Platte .....	99,— m <sup>1</sup>
2 Platten .....	110,— m <sup>1</sup>
3 Platten .....	121,— m <sup>1</sup>
Heizkörpernischen, die nicht mit Wandverkleidung zusammenhängen und wo keine ande- ren Plattenarbeiten im gleichen Raume sind, Zuschlag .....	10%
Türrahmen mit Laibung und Sturz, soweit sie nicht mit normaler Wandverkleidung zu- sammenhängen, Zuschlag .....	25%
Seifenschalen, Klosettroller usw., wenig oder stark vertieft .....	60,— St.
Rolladenhalter und Kaminbüchse einsetzen (Ohne Oeffnung aushauen) .....	132,— St.
Bei Kühlschränken falls der Kühlschrank als einzige Arbeit im Möbel ausgeführt wird, auf ganze Arbeit, Zuschlag .....	20%
<b>Industrieräume</b>	
Wandbeläge in Industrieräumen, wo zahlreiche Röhren oder Maschinen an der zu beklei- denden Wand eine Behinderung darstellen, Zuschlag .....	20%
wie vor, Bodenbeläge, Zuschlag .....	15%
Wandplatten 15/15 cm als Treppenwandverkleidung .....	258,— m <sup>2</sup>
wie vor, mit unterhauen .....	298,— m <sup>2</sup>
Maschinensockel einkleiden, Entlohnung entsprechend dem jeweiligen Fassadenpreis	

### Schwimmbäder

Ueberlaufrinne einschl. Zwischenfliese sowie Beckenrandstein (Zwischenfliese massgerecht geliefert) .....	408,— m <sup>1</sup>
Beckenrandstein .....	143,— m <sup>1</sup>

### D. Fassaden

Löcher, farbiges Ausfugen und normales bis 1,5 cm Stärke Antragen der Wände	
Stift, Glas- und Lawastift .....	529,— m <sup>2</sup>
Stift, einschl. Glas- und Lawastift wenn nur Pfeiler .....	613,— m <sup>2</sup>
Paletten und Kombimosaik .....	538,— m <sup>2</sup>
Paletten, wenn nur Pfeiler .....	622,— m <sup>1</sup>
Wenn Stift, Glas- und Lawastift, Paletten mit Klebstoff auf fertige auf Stichmass ausgerichtete Wände geklebt werden	
Reduktion .....	176,— m <sup>2</sup>
Auf nicht auf Stichmass ausgerichtete Wände	
Zuschlag für Coupe .....	44,— m <sup>1</sup>
Gedecke an Fassaden sowie überhängende Wände	
Zuschlag .....	50%
Fassaden 10/20, 12/25 cm .....	326,— m <sup>2</sup>
mit Ausfugen mit Fugeisen .....	353,— m <sup>2</sup>
10/10 cm .....	507,— m <sup>2</sup>
mit Ausfugen mit Fugeisen .....	617,— m <sup>2</sup>
5/20, 6/24 cm waagrecht .....	529,— m <sup>2</sup>
5/20, 6/24 cm hochkantig .....	551,— m <sup>2</sup>
mit Ausfugen mit Fugeisen waagrecht .....	617,— m <sup>2</sup>
idem hochkantig .....	639,— m <sup>2</sup>
15/30 Platten werden verrechnet wie 10/20 und 12/25 Platten	
Die Preise für Fassaden verstehen sich nur für Erdgeschoss, bei anderen Höhen wird Gerüst gestellt und Material auf Arbeitshöhe gebracht.	
Ueber 10 qm zusammenhängend, ohne irgendeine Behinderung, wie Fenster, Gesimse usw. Im Mörtelverfahren	
Reduktion .....	25%

### E. Bodenbeläge

mit oder ohne Fuge, mit oder ohne Rahmen	
10/10 Viereck .....	132,— m <sup>2</sup>
15/15, 15/30, 18/18, 20/20, 20/30, 25/25, 30/30, 32,5/32,5 cm .....	117,— m <sup>2</sup>
Platten über 32,5/32,5 cm .....	126,— m <sup>2</sup>
10/10, 15/15 Sechseckplatten .....	190,— m <sup>2</sup>
Achteckplatten .....	198,— m <sup>2</sup>
Rechteckplatten 5/10 cm .....	309,— m <sup>2</sup>
12/12 Viereck .....	115,— m <sup>2</sup>
7,5/15 cm .....	143,— m <sup>2</sup>
15/15 cm, 3,5 stark	
Zuschlag .....	13,— m <sup>2</sup>
Unglasierte, gekörnte, bruchraue, Ardu und Arduähnliche Platten	
Zuschlag .....	10%
5/20 cm glasiert und unglasiert .....	220,— m <sup>2</sup>
10,8/10,8 cm aus Steingut inkl. Wässern und Ausfugen .....	157,— m <sup>2</sup>

Diagonal verlegen; sämtliche Plattensorten ausser Stift und Paletten	
Zuschlag .....	20%
Schneiden der Platten auf Diagonale ausser Stift und Paletten .....	15,— m <sup>1</sup>
Flechtmuster mit kleinen Einlagen	
Zuschlag .....	35%
Filets vor dem Ausgleich, wenn Fond oder Ausgleichplatten gehauen werden müssen:	
Filets 2,5/10 bei 10/10 Platten	
Zuschlag .....	10%
Filets 5/10 bei 10/10 Platten	
Zuschlag .....	10%
Filets 2,5/10 bei 15/15 Platten	
Zuschlag .....	15%
Filets 5/10 bei 15/15 Platten	
Zuschlag .....	15%
Natursteinplatten 15/30 cm Fischgrat verlegt .....	139,— m <sup>2</sup>
Natursteinplatten in Bahnen verlegt, in Werklängen von 5, 10 oder 15 cm Breite .....	154,— m <sup>2</sup>
Ab 15 cm und mehr Breite .....	132,— m <sup>2</sup>
Natursteinplatten verschiedener Grössen unregelmässig verlegt, nicht in Bahnen .....	309,— m <sup>2</sup>
Sämtliche Sorten von Natursteinplatten bis 10 qm .....	
Zuschlag .....	20%
11 qm — 49 qm .....	Tarif
über 50 qm ein Mann, ein Raum	
Reduktion .....	10%
Unter Natursteinplatten, verstehen sich Solnhofen, Marmor, Terrazzo, usw.	
Zuschlag für Anpassen bei Eisentürzargen sämtlicher Plattengrössen sowie sämtlicher	
Sechseckplatten pro Zarge .....	71,— Fr.
Boden- und Klinkerplatten ohne Spalten normal verlegt 10/20 cm	
12/25 cm .....	132,— m <sup>2</sup>
7,5/15 cm .....	143,— m <sup>2</sup>
Klinkerplatten ohne Spalten normal verlegt 6,5/20 — 6,5/25- 8/24 .....	176,— m <sup>2</sup>
Stift 2/2 cm bis zu 20 qm, ein Raum .....	132,— m <sup>2</sup>
von 21-100 qm, ein Raum .....	121,— m <sup>2</sup>
von 101 und mehr ,ein Raum .....	110,— m <sup>2</sup>
Kombi- und Glasstift 2/2 cm .....	143,— m <sup>2</sup>
Sechseckstift und Japanmosaik (Gothikmuster usw.) .....	176,— m <sup>2</sup>
Reliefmosaik 5/5 cm .....	143,— m <sup>2</sup>
Sechseckplatten 5/5 cm auf Papier .....	154,— m <sup>2</sup>
Paletten 5/5 cm .....	108,— m <sup>2</sup>
5/10 cm auf Papier geklebt .....	143,— m <sup>2</sup>
Verlegen von Paletten mit Fileteinlagen aus anderen Plattenstärken 50/50 bis 100/100 cm	
Pannomuster .....	216,— m <sup>2</sup>
Zuschlag für Diagonalverlegung bei Stift und Paletten .....	24,— m <sup>1</sup>
Scharfe Coupe von Stift und Paletten bei Winkeleisen (Türabschlüsse ausgeschlossen),	
Teppichrahmen, HKS .....	24,— m <sup>1</sup>
Stiftwinkel an Bodenbelägen .....	51,— m <sup>1</sup>
Platten spezielles Format wie Tomettes Gothikmuster, herzförmig usw. inkl. eventuelles	
Wässern .....	187,— m <sup>2</sup>

Herzförmig - Kleinformat, Gothikmuster annähernd 10/10 cm.....	220,— m <sup>2</sup>
10/10 Bodenplatten Serie Daphne o. ä. wo 4 zusammengelegte Platten ein Muster bilden..	205,— m <sup>2</sup>
20/20 + 25/25 wie vor, aber symmetrisch verlegt.....	165,— m <sup>2</sup>
Bodenplatten 20/30, 30/40 und 30/50 cm als Treppenmuster verlegt	
Zuschlag .....	13,— m <sup>2</sup>
Bodenplatten normal verlegt, mit weissem Zement ausgefugt .....	24,— m <sup>2</sup>
Grossfliesen Cérabati ohne Spalten	
15/30 cm .....	143,— m <sup>2</sup>
30/50 cm .....	176,— m <sup>2</sup>
15/30 und 30/50 gemischt .....	220,— m <sup>2</sup>
Ausfugen mit Fugeisen, wenn verlangt .....	22,— m <sup>2</sup>
Serie Rhodos 7,3/7,3 cm	
auf Papier geklebt .....	187,— m <sup>2</sup>
Serie Camargue 8,2/3,8 cm	
auf Papier geklebt .....	220,— m <sup>2</sup>
Serie Monaco 5 cm Sechseck	
auf Papier geklebt .....	165,— m <sup>2</sup>
Florence Relief 5/20 cm .....	243,— m <sup>2</sup>
Florence Navetten 5/20 cm .....	243,— m <sup>2</sup>
Mimes 10/20 cm .....	132,— m <sup>2</sup>
Arles Relief 10/20 cm .....	190,— m <sup>2</sup>
Quadrille 15/15 cm .....	165,— m <sup>2</sup>
Antibes 15 cm Sechseck .....	168,— m <sup>2</sup>
Esterel Relief 15 cm Sechseck .....	201,— m <sup>2</sup>
Catalane Florinetten 6 cm	
auf Papier geklebt .....	187,— m <sup>2</sup>
Agadir Florinetten 6 cm glasiert	
auf Papier geklebt .....	232,— m <sup>2</sup>
Cérabati 2/6 cm auf Papier geklebt .....	187,— m <sup>2</sup>
Briare Triton auf Papier geklebt .....	176,— m <sup>2</sup>
Briare Ducats auf Papier geklebt .....	254,— m <sup>2</sup>
Agrob Römerfliesen .....	220,— m <sup>2</sup>
Agrob Rondofliesen .....	220,— m <sup>2</sup>
Sicba Mauresque .....	254,— m <sup>2</sup>
Roc-émail auf Papier geklebt .....	176,— m <sup>2</sup>

#### F. Verlegen von Stift ,Glasstift und Paletten im Dünnbettverfahren

bei 20 qm u. mehr in einem Raum Reduktion .....	10%
---	-----

#### G. Stufenbeläge aller Fabrikate

a) Gerade Stufen	
15/15 bis 30/30 cm .....	132,— m <sup>1</sup>
10/20, 10/30 und 12/24 cm .....	192,— m <sup>1</sup>
10/10 cm .....	249,— m <sup>1</sup>
5/20 cm unglasiert und glasiert .....	315,— m <sup>1</sup>
15/30 cm glasiert .....	157,— m <sup>1</sup>



b) Wendelstufen	
15/15 bis 30/30 cm .....	187,— m <sup>1</sup>
10/20, 10/30 und 12/24 cm .....	265,— m <sup>1</sup>
10/10 cm .....	373,— m <sup>1</sup>
5/20 unglasiert und glasiert .....	432,— m <sup>1</sup>
15/30 cm glasiert .....	220,— m <sup>1</sup>
c) Runde sowie einseitig und beidseitig freistehende Wendeltreppe	
15/15 bis 30/30 cm .....	254,— m <sup>1</sup>
10/20, 10/30 und 12/24 cm .....	375,— m <sup>1</sup>
10/10 cm .....	503,— m <sup>1</sup>
5/20 unglasiert und glasiert .....	551,— m <sup>1</sup>
15/30 cm glasiert .....	298,— m <sup>1</sup>
Stufen mit anormaler Tritthöhe (zusätzlicher Streifen) gelten als Wendelstufen	
Tritte aus einfachen Platten gelten als Stufenbeläge	
Zusätzliche Hinterlegplatte (pavés) je 5 cm	
Zuschlag .....	20,— m <sup>1</sup>
Bei Eckplatten wird Retour mitgemessen.	
Natursteinplatten, Stosstritte aus andern Platten	
5/15 cm .....	276,— m <sup>1</sup>
10/15 cm .....	243,— m <sup>1</sup>
15/15 cm .....	220,— m <sup>1</sup>
Tritte mit Stossplatte auf Mass hergestellt	
inkl. das eventuelle Ausgleichen der Betontritte:	
Normale Tritte:	
a) unter 1,05 m Länge der Auftrittplatten .....	134,— m <sup>1</sup>
b) über 1,05-1,50 m Länge der Auftrittplatten .....	161,— m <sup>1</sup>
c) über 1,50 m Länge der Auftrittplatten .....	185,— m <sup>1</sup>
Gewendelte Tritte:	
a) unter 1,05 m Länge der Auftrittplatten .....	161,— m <sup>1</sup>
b) über 1,05-1,50 m Länge der Auftrittplatten .....	185,— m <sup>1</sup>
c) über 1,50 m Länge der Auftrittplatten .....	209,— m <sup>1</sup>
Alle Stufen mit HKS als Stosstritt:	
Coupe an der Auftrittplatte	
Zuschlag .....	29,— m <sup>1</sup>
ohne Coupe an der Auftrittplatte	
Zuschlag .....	18,— m <sup>1</sup>
Stufen werden nach ihrer grössten Länge gemessen.	
Wenn Trittplatten in anderer Farbe wie Stossplatten verfugt werden .....	13,— m <sup>1</sup>
Stifttreppen und Contremarche ohne Nasenvorstand auf der Baustelle hergestellt .....	353,— m <sup>1</sup>
Tritte auf Mass hergestellt, wo Stosstritt aus anderen Platten hergestellt:	
5/15 cm .....	132,— m <sup>1</sup>
10/15 cm .....	99,— m <sup>1</sup>
15/15 cm .....	77,— m <sup>1</sup>
Bei Trittstufen aus einem Stück wird der Retour halb gemessen	
Unter Natursteinen verstehen sich Tritte aus Solnhofen, Marmor, Terrazzo usw.	
<b>H. Fensterbänke und Balkonabschlüsse</b>	
Trittnasen-Abschluss 10/10, 10/20, 10/30, 12/24, 15/15, 15/30, 30/30 .....	110,— m <sup>1</sup>
Trittnasen auf Gehrung geschnitten .....	165,— m <sup>1</sup>

Wenn Geländer von oben posiert:

Vergütung der Mehrarbeit im Stundenlohn.	
Fensterbänke in Klinkerplatten längsseitig verlegt	
1 Platte breit .....	110,— m <sup>1</sup>
2 Platten breit .....	132,— m <sup>1</sup>
3 Platten breit .....	165,— m <sup>1</sup>
Rinnen 10/10 cm aus fertigen Rinnplatten .....	49,— m <sup>1</sup>
Rinnen 15/15 cm aus fertigen Rinnplatten .....	40,— m <sup>1</sup>
Rinnen aus HKS .. HKS Preis	
Platten 10/10, 10/20, 10/30, 15/30 und 30/30 cm längsseitig oder breitseitig verlegt	
1 Platte tief .....	110,— m <sup>1</sup>
2 Platten tief .....	132,— m <sup>1</sup>
3 Platten tief .....	165,— m <sup>1</sup>
Fensterbänke in einem Stück, vom Fliesenleger gleichzeitig mit der Fliesenarbeit verlegt .	84,— m <sup>1</sup>
Konsolen posieren .....	66,— m <sup>1</sup>
I. Sockel	
Antragen und gegebenenfalls Gips abspitzen einbegriffen	
10/10 cm Stehsockel .....	44,— m <sup>1</sup>
10/10 cm HKS, 10/15 + 15/15 cm .....	55,— m <sup>1</sup>
10/15 cm + 15/15 cm Stehsockel .....	33,— m <sup>1</sup>
7,5/15 + 10/20 cm Stehsockel langseitig .....	31,— m <sup>1</sup>
7,5/15 + 10/20 cm Stehsockel hochkantig .....	60,— m <sup>1</sup>
Paletten als Stehsockel bis 10 cm hoch .....	77,— m <sup>1</sup>
Sockel 5/10 cm hochkantig .....	73,— m <sup>1</sup>
Idem längsseitig .....	44,— m <sup>1</sup>
Paletten als Stehsockel bis 10 cm hoch auf Fugenschnitt .....	88,— m <sup>1</sup>
Kehlsockel 3/10, 3/15, 3/20 + 5/10 cm .....	55,— m <sup>1</sup>
Stifthohlkehlsockel bis 10 cm hoch .....	243,— m <sup>1</sup>
Natursteinsockel .....	42,— m <sup>1</sup>
Natursteinsockel, verschiedene Längen, eine Stärke im Klebeverfahren .....	35,— m <sup>1</sup>
Sockel aus Stift oder Glasstift bis 10 cm hoch .....	88,— m <sup>1</sup>
Durch Gefälle bedingtes Schneiden an Hohlkehlsockel	
Zuschlag .....	80%
an Stehsockel .....	40%
Treppensockel (Limon) mit Antragen gegebenenfalls Gips abspitzen einbegriffen.	
10/10 cm mit Unterhauen .....	143,— m <sup>1</sup>
10/10 cm mit Unterhauen Fugenschnitt .....	190,— m <sup>1</sup>
10/10 cm abgestuft .....	110,— m <sup>1</sup>
10/20 -15/15 cm mit Unterhauen .....	110,— m <sup>1</sup>
10/20 - 15/15 mit Unterhauen Fugenschnitt .....	154,— m <sup>1</sup>
10/20 - 15/15 abgestuft .....	99,— m <sup>1</sup>
Limon aus Platten ohne Verlegen des Stufenbelages	
Zuschlag .....	35,— m <sup>1</sup>
Natursteintreppensockel fabrikgepasst	
schräg .....	88,— m <sup>1</sup>
abgestuft .....	115,— m <sup>1</sup>
Limon aus Stift bis 10 cm Höhe abgestuft .....	240,— m <sup>1</sup>
Limon aus Stift schräg oder waagrecht bis unter Flacheisen von Treppenrampe bis zu einer Höhe von 15 cm .....	335,— m <sup>1</sup>

Limon aus Paletten 10 cm hoch, abgestuft .....	192,— m <sup>1</sup>
Limon aus Paletten 10 cm hoch, schräg .....	287,— m <sup>1</sup>
Treppensockel, wenn in anderer Farbe wie Tritt verfugt wird	
Zuschlag .....	13,— m <sup>1</sup>
Unter Natursteinplatten verstehen sich Solnhofen, Marmor, Terrazzo usw.	

### J. Besondere Arbeiten

Estrich bis zu einer Stärke von 3 cm herstellen .....	99,— m <sup>2</sup>
Beton herstellen pro qm, je 1 cm hoch .....	6,— m <sup>2</sup>
Bodenbeläge 10/10 mit 4 und mehr Farben pro qm (Ausgleich nicht als zusätzliche Farbe zu betrachten) .....	15%
Verlegen von netzgeklebten Belägen	
Zuschlag .....	15%
Bei Treppensockel aus Naturstein, wenn vom Plattenleger von normalen Platten geschnitten und gepasst	
a) gestufter Sockel .....	172,— m <sup>1</sup>
b) Limon schräg .....	232,— m <sup>1</sup>
Unter Natursteinplatten verstehen sich Solnhofen, Marmor, Terrazzo usw.	
Sockel auf Latten setzen, einschl. Abschneiden der Isolierung, Vorstreichen der Wände mit einem chemischen Produkt sowie Entfernen der Latten .....	26,— m <sup>1</sup>
Winkelleisen. ....	35,— m <sup>1</sup>
Teppichrahmen verlegen	
pro Stück .....	132,— St.
Mörtel aus der Dehnungsfuge ausschneiden, sowie die Fuge auskitten . ....	176,— m <sup>1</sup>
Sichtbare scharfgehauene Platten, notwendig zur Erreichung des Fugenschnittes in Maschinenhäusern und dergleichen, bei Schränken, Trennungs- und Dehnungsfugen sowie Winkelleisen. ....	13,— m <sup>1</sup>
Damit ist kein Zuschlag für scharfkantigen Hau an Winkelleisen, Türschweller, Mattenrahmen usw. gemeint.	
Stundenlohn bei Spezialarbeiten.	
d. h. Arbeiten an Kaminen, Bilder in Stiftmosaik usw. ....	165,— St.
Die angegebenen Preise für Bodenbeläge verstehen sich für eine Gesamthöhe von:	
4 cm bei einer Plattenstärke bis zu 18 mm	
6 cm bei einer Plattenstärke von 18 bis 22 mm	
7 cm bei einer Plattenstärke von 22 bis 30 mm	
Nachträgliche Anschlüsse (Türrahmen Fensterbänke usw). werden im Tagelohn ausgeführt.	

### K. Isolierarbeiten

Verlegen von Poresta, Bergla, Sillan Coco-Matten usw. ....	13,— m <sup>2</sup>
Verlegen von Strohmatte .....	24,— m <sup>2</sup>
Verlegen von Dachpappe .....	13,— m <sup>2</sup>
Verlegen von Drahtgeflecht .....	13,— m <sup>2</sup>
Verarbeiten von Lithoperl, Perlit und Vermiculite (pro cm/m <sup>2</sup> ) .....	7,— m <sup>2</sup>
Wie vor, mit Zement gemischt .....	13,— m <sup>2</sup>
Hochstellen der Isolierung an den Wänden bis 10 cm .....	6,— m <sup>1</sup>
Wenn Isolierung vorhanden, Verlegeschwierigkeitszuschlag (nicht wenn Bitumenisolierung oder Estrich vorhanden ist) .....	15,— m <sup>2</sup>
Beimischen von chemischen Produkten zum normal Mörtel, wenn vom Arbeitgeber verlangt	
zum Verlegen .....	Zuschlag: 8,— m <sup>2</sup>
zum Ausfugen .....	Zuschlag: 8,— m <sup>2</sup>

Wie vor, bei Sockelplatten Zuschlag .....	4,— m <sup>2</sup>
<b>L. Kleinarbeiten</b>	
Kleinarbeit bis zu 880,— fr. Zuschlag .....	50%
Bei Reparaturarbeiten voller Tagelohn zugesichert.	
<b>M. Bewohnte Räume und Fertighäuser</b>	
Bei Arbeiten in bewohnten Häusern, Fertighäusern oder im Betrieb befindlichen Werkstätten, wo eine Arbeitsbehinderung entsteht, wird diese Behinderung im Stundenlohn entlohnt, Behinderung wird vom Arbeitgeber bescheinigt.	
<b>N. Aussenarbeiten</b>	
Wenn Aussenarbeiten als alleinige Arbeit ausgeführt werden, sind die durch schlechte Wetterverhältnisse bedingten Ausfallstunden zu Lasten des Arbeitgebers.	
<b>O. Sonderarbeiten</b>	
Alle nicht nach Tarif auszuführenden Arbeiten sind als Spezialarbeiten zu betrachten.	
<b>P. Verfugen von Boden- und Wandbelägen</b>	
Wenn nicht vom Fliesenleger ausgeführt: Reduktion	
bei Wand .....	20,— m <sup>2</sup>
bei Boden .....	11,— m <sup>2</sup>
<b>Q.</b> Ab 1.6.1974 sind die vorgenannten Preise um 3% zu erhöhen.	

**Arrêté grand-ducal du 21 décembre 1973 fixant le taux de l'intérêt légal en matière civile et commerciale.**

Nous JEAN, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;  
Vu la loi du 9 février 1973 portant habilitation pour le Grand-Duc de réglementer certaines matières;  
Notre Conseil d'Etat entendu;  
De l'assentiment de la Commission de travail de la Chambre des Députés;  
Sur le rapport de Notre Ministre de la Justice et après délibération du Gouvernement en conseil;

Arrêtons:

**Art. 1<sup>er</sup>.** Le taux de l'intérêt légal est fixé à six pour cent en matière civile et en matière commerciale.

**Art. 2.** L'arrêté grand-ducal du 7 novembre 1935 concernant la réduction du taux de l'intérêt légal en matière civile et commerciale est abrogé.

**Art. 3.** Notre Ministre de la Justice est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Château de Berg, le 21 décembre 1973  
**Jean**

Le Ministre de la Justice,  
**Eugène Schaus**

Doc. parl. N° 1745, sess. ord. 1972-1973 et 1973-1974